

## Haushaltssatzung der Gemeinde Beseritz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.03.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der Erträge von	232.900 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	235.800 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	5.900 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	216.600 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	201.000 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	15.600 EUR

b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	11.300 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	11.300 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

*Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.*

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 213.100 EUR

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen  
(Grundsteuer A) auf

300 v.H.

b) für die Grundstücke

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Grundsteuer B) auf	400 v.H.
2.Gewerbsteuer auf	380 v.H.

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

### § 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

#### Nachrichtliche Angaben:

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | -154.637 EUR   |
| 2. | Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -104.648 EUR   |
| 3. | Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 429.544,08 EUR |

Neverin, den 19.05.2022  
Ort, Datum



J. Becker  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrats des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 17.05.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

**1. Kassenkredit**

Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 213.100 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 123.308 EUR genehmigt.

Mit Änderung der Entscheidung der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Beseritz vom 08. November 2022 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 213.100 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 123.308 EUR genehmigt.


Für die Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Beseritz vorgetragenen Sachverhalt wurde die gemäß § 47 Ziffer 2 KV M-V Veröffentlichung der durch die uRAB am 8. November 2022 erteilten Genehmigung der Erhöhung des zuvor am 17. Mai 2022 genehmigten Teilbetrages des beschlossenen Gesamtbetrages des Kassenkredites unterlassen.

In der Folge ist die rechtsaufsichtlich erteilte Genehmigung zur weiteren Erhöhung des Kassenkredites 2022 bis dato nicht in Kraft getreten. Dem Vorgenannten tritt auch der Tatbestand bei, dass auch bei einer rückwirkenden Heilung das Haushaltsbewilligungsrecht der Gemeindevertretung der Gemeinde Beseritz für das betroffene Haushaltsjahr 2022 nicht angetastet wird, da Änderungen der Planansätze für das abgelaufene Haushaltsjahr nicht mehr kassenwirksam werden können. Die Gemeindevertretung, die die Haushaltssatzung 2022 im Jahr 2023 heilt, greift mit der Veröffentlichung nicht in die Planansätze des abgelaufenen Haushaltsjahres ein.

Mit dem zweiten Halbsatz des Absatzes 7 wird klargestellt, dass § 47 nicht nur für den Fall des Erlasses der Haushaltssatzung, sondern auch für den der Heilung Anwendung findet.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht.

  
Bürgermeister